



Modellflugclub – Eislingen e.V. 1970

Flugordnung 2009

(Stand Oktober 2008)

1. Betriebszeiten des Modellfluggeländes

- | | | |
|------------|---|--|
| 1.1 | Sommerzeit vom
01.04. – 30.09. | Montag – Freitag 14 ⁰⁰ - Sonnenuntergang
jedoch nicht länger als 19:00 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr
Sonntag 10.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr |
| 1.2 | Winterzeit vom
01.10. – 31.03 | Montag – Freitag 14 ⁰⁰ - Sonnenuntergang
jedoch nicht länger als 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag 14 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ alle Modelle |
| 1.3 | Ganzjährig | Segler und Elektro
täglich von 10.00 - Sonnenuntergang
jedoch nicht länger als 19:00 Uhr |
| 1.4 | An Sonntagen in der Sommerzeit ist nur der Betrieb von 4-Taktmotoren zulässig!
Ausnahme: Ein Schleppmodell darf mit einem grossvolumigen 2-Takt-Motor (ab 22 ccm) betrieben werden (78 dB A) | |

Eingeschränktes Motorflugverbot, an Sonn und Feiertagen siehe Jahreskalender.

Absolutes Flugverbot ist am Karfreitag, Totengedenktag und Volkstrauertag

2. Lärmbelastung

Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen den Wert von **78 dB A** (7m Entfernung, in 1m Höhe) nicht überschreiten. Kontrollmessungen werden durchgeführt.

3. Abfluggewicht

Es dürfen Motormodelle mit Verbrennungsmotor	bis 15 Kg
Elektro und Segelflugmodelle	bis 10 Kg
Hubschrauber mit Verbrennungsmotor	bis 20 Kg

eingesetzt werden.

Es dürfen 9 Modelle gleichzeitig am Flugbetrieb teilnehmen. Davon dürfen aber max. 3 Modelle mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sein.

4. Allgemeine Bedingungen zur Flugsicherheit

Kein Flugbetrieb ohne Flugleiter. Dies gilt für alle Modelle an allen Tagen !

a) Der Flugleiter darf sich während seiner Dienstzeit nicht am Flugbetrieb beteiligen. Will er am Flugbetrieb teilnehmen, so muss er den Dienst an einen Kollegen übergeben und im Flugbuch eintragen. Der gerade diensthabende Flugleiter trägt die Flugleiter-Binde am Arm.

Der Flugleiter überwacht und regelt den Modellflugbetrieb. Daher ist den Anweisungen der Flugleiter ohne Ausnahme Folge zu leisten!

b) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

c) Jeder Pilot hat sich beim Erscheinen auf dem Fluggelände in das dort ausliegende Flugbuch, ohne Aufforderung mit Kanalangabe, einzutragen. Sind Mehrfachbelegungen der Kanäle vorhanden, ist die Benutzung mit den jeweiligen anderen Piloten abzustimmen und Sendeantenne beim Flugleiter abzugeben.

d) Während des Start und Landevorganges, muß die Start und Landefläche, frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

e) Es dürfen nur Modelle am Flugbetrieb teilnehmen, die technisch in Ordnung sind. **Jeder Pilot trägt für sein Modell die Verantwortung** (d.h. spielfreie Ruderanlenkung betriebsbereite Akkus usw.). **Die Flugleiter dürfen kein Modell starten lassen, das offensichtliche Sicherheitsmängel aufweist.**

f) Beim überfliegen von Personen, innerhalb der Flugsektoren, ist eine Sicherheitsmindesthöhe und -Seitenabstand von mindestens 50 m einzuhalten. Das bewusste anfliegen von Personen, und Tieren sowie der PKW- Abstellfläche ist grundsätzlich verboten.

g) Bei landwirtschaftlichen Arbeiten, auf Grundstücken im Flugsektor, (landwirtschaftlicher Schutzbereich) ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen. (In der Beilage zur Aufstiegserlaubnis im Lageplan des RP. Stuttgart eingetragen)

h) Auch die Piloten müssen flugtauglich (körperlich und geistig) sein. Es dürfen keine dauernden oder vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, die den Piloten an einer ordnungsgemäßen Steuerung seines Modells hindern (z.B. bandagierte Hand, die die Bewegungsfreiheit einschränkt, Alkoholisierung...)

i) Von der Hochspannungsleitung im Süden ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.

j) Bemannten Luftfahrzeugen ist sofort auszuweichen.

k) Beim Begehen des Feldweges durch Spaziergänger im westlichen Bereich unseres Fluggeländes, hat jeder Start, Landung und Tiefflug in westlicher Richtung zu unterbleiben.

l) Modellflugzeuge dürfen nur in den vorgesehenen Flugsektoren betrieben werden. Siehe Lageplan im Flugbuch vom 04.12.1994 . (Anlage des RP. Stuttgart zur Flugordnung.)

m) Besondere Vorkommnisse, müssen vom Flugleiter ins Flugbuch eingetragen werden.

n) Auch an Werktagen besteht die Pflicht einen Flugleiter zu stellen. Dies kann jedoch entgegen den Wochenenden ein anderer aktiver Modellflieger des Vereins sein. Er muss jedoch die Platzordnung überwachen und umsetzen können (d.h. Mindestalter 18Jahre) und entspr. Versicherungsschutz z.B. DMFV, DAeC o.ä.)

o) Jedes aktive, am Flugbetrieb teilnehmende Mitglied muss einen gültigen Versicherungsnachweis (z.B. DMFV oder DAEC) und eine den gesetzlichen Vorgaben und Herstellervorgaben entsprechend betriebene und zugelassene Fernsteuerungsanlage verwenden.

p) Anfängern ist das Fliegen ohne Fluglehrer oder Aufsicht eines anderen qualifizierten Piloten aus Sicherheitsgründen untersagt.

Anfänger, die noch keine Versicherung besitzen, sind vom ersten Schultag an im Flugbuch vom Fluglehrer einzutragen. (Lehrer-Schülerbetrieb. Versicherungsrechtlich max. ½ Jahr zulässig)

q) Jedes Modell, muß vor dem Erstflug auf den zulässigen Lärmpegel vom Flugleiter überprüft werden, bei Einhaltung der 78 DB/A wird eine Plakette ausgegeben. Ohne Plakette erfolgt keine Startfreigabe.

r) Die vorgeschriebene Start u. -Landerichtung ist in der Beilage des RP.-Stgt. mit OST - WEST bezeichnet und grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen können nur in Absprache mit dem Flugleiter gemacht werden. (z.B. Huckepackschlepps nach SÜDEN.)

s) Nach jedem erfolgtem Start oder Landung ist die Landebahn vom Piloten/Helfer sofort in Richtung des Sicherheitsbereiches zu verlassen.

t) Im Sicherheitsbereich (s. Beilage RP Stgt.) dürfen sich nur der Flugleiter, aktive Piloten und deren Flugschüler dauernd aufhalten. Helfer haben diesen Bereich sofort wieder zu verlassen.

u) Gastflieger können nur nach Erwerb der Tagesmitgliedschaft bei uns fliegen. Ein Tagesmitgliedausweis wird nach Entrichtung einer Gebühr (siehe Beitragsordnung) vom Flugleiter ausgestellt. Der Ausweis ist am Ende des Flugtages bzw. vor Verlassen des Geländes beim Flugleiter abzugeben.

v) Zuschauer dürfen sich nur im nördlichen Bereich zwischen der Platzbegrenzung (Kette) und der Strasse aufhalten.

Mit der Ausgabe dieser Neufassung der Flugordnung werden alle vorausgegangenen Flugordnungen und Zusätze ungültig.

Diese Ausführung ist getreu den Auflagen und Bedingungen, die uns das Regierungspräsidium Stuttgart auferlegt hat.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen tragen die Flugleiter und die Vereinsmitglieder gemeinsam.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Aufstiegserlaubnis des RP-Stuttgart und die Flugordnung, sind die Flugleiter gehalten Flugverbote auszusprechen und im Flugbuch zu dokumentieren, sowie die Vorstandschaft davon in Kenntnis zu setzen.

Mit der Erteilung der Aufstiegserlaubnis wurde uns zur Auflage gemacht eine Flugordnung aufzustellen (Absatz 3.3 Aufstiegserlaubnis RP Stgt.), die den in der Erlaubnis festgelegten Regelungen Rechnung trägt.

Sie ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen und muss allen am Flugbetrieb beteiligten zu Kenntnis gebracht werden.

Am Flugbetrieb darf nur teilnehmen, wer diese Flugordnung durch Unterschrift anerkannt hat. (Wird beim Vereinsvorstand hinterlegt)

Eislingen, den 12.02.2001

Ausfertigung/Änderung vom 03.10.2008

Dieter Kirschmann
Vorstand des MFCE

Ich habe die Flugordnung zur Kenntnis genommen (Stand 03.10.2008)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich diese Flugordnung gelesen habe und diese beachten werde.

Name Mitgliedes..... Datum.....

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Dieser Zettel ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag bzw. spätestens vor dem nächsten (ersten) Fliegen beim Vorstand oder bei den Flugleitern abzugeben.